

## Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.05.2019

### Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Innenstadt hier: Dienstaufsichtsbeschwerde (AN/0528/2019)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt (AN/0528/2019) die Bezirksvertretung Innenstadt in der Sitzung vom 09.05.2019 wie folgt beschließen zu lassen:

*„Die Bezirksregierung Innenstadt, vertreten durch den Bezirksbürgermeister, legt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Beigeordnete Andrea Blome ein wegen der Nicht-Umsetzung des Beschlusses AN/1176/2017 zur dauerhaften Sperrung der Deutzer Drehbrücke für den MIV und des Ignorierens sämtlicher diesbezüglicher Sachstandsanfragen.“*

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### Sachverhalt zur „Deutzer Drehbrücke“:

Die Bezirksvertretung Innenstadt hatte die Sperrung der Deutzer Drehbrücke für den Autoverkehr bereits am 29.01.2009 beschlossen. Nachdem im Februar 2008 eine vorübergehende Sperrung der Brücke erforderlich geworden war, hat die Verwaltung in diesem Zeitraum eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Danach wirkt sich eine Sperrung vorrangig auf den Bezirk Porz aus. Wegen der überbezirklichen Bedeutung der Sperrung wurde der Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt als Anregung dem Verkehrsausschuss zur Entscheidung vorgelegt (Vorlage 1854/2009, Anlage 1). Die Bezirksvertretung Innenstadt votierte im Rahmen der Anhörung für eine Sperrung der Drehbrücke. Die Bezirksvertretung Porz votierte für eine Öffnung. **Im Wege der Kompromissfindung hat der Verkehrsausschuss am 19.01.2010 die Sperrung der Drehbrücke an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beschlossen.**

Zu einem Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt, erneut eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen, hat die Verwaltung zur Sitzung am 10.11.2016 Stellung genommen (3364/2016). Darin wurde mitgeteilt, dass eine erneute Untersuchung keine anderen Ergebnisse erwarten lasse. Darüber hinaus wurden die Überlegungen zur Planung der Weiterentwicklung des Deutzer Hafens kurz erläutert und vorgeschlagen, diese planerische Entwicklung abzuwarten.

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat am 14.09.2017 zum AN/1176/2017 (Anlage 2) unter TOP 5.2.19 beschlossen:

*„1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchfahrt über die Deutzer Drehbrücke für den Motorisierten Individualverkehr dauerhaft und ständig zu sperren.*

*2. Unter Berufung auf die Mitteilung Nr. 3364/2016 der Verwaltung betont die Bezirksvertretung Innenstadt/Deutz erneut ihre alleinige örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Deutzer Drehbrücke. Gesetzt den Fall, dass andere politische Gremien ihrerseits Zuständigkeit für die Deutzer Drehbrücke reklamieren, wird der Bezirksbürgermeister beauftragt, alle notwendigen rechtlichen Schritte zu veranlassen, um die alleinige Zuständigkeit der BV Innenstadt feststel-*

len zu lassen.“

Der Verkehrsausschuss hat 2010 als zuständiges Gremium die Sperrung der Drehbrücke an Samstag, Sonn- und Feiertage beschlossen. Die Voraussetzungen dafür haben sich seitdem nicht geändert. Daher hat der Beschluss des Verkehrsausschusses weiterhin Bestand.

Gleichzeitig wurde bei der Bewertung des weiteren Vorgehens nach dem Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt über eine weitergehende Schließung der Drehbrücke in 2017 mit berücksichtigt, dass die Zuständigkeitsordnung seinerzeit überarbeitet wurde und in der Kommission zur Stärkung der Bezirke ein Abgrenzungskatalog zur Zuständigkeitsordnung zur Frage der bezirklichen und überbezirklichen Bedeutung unter anderen von Straßen abgestimmt wird. Vereinbart wurde, dies abzuwarten.

Der Bezirksvertretung Innenstadt wurde Mitte 2018 mitgeteilt, dass die Sperrung erfolgen kann, wenn eine eindeutige Festlegung über die bezirkliche Bedeutung festgestellt ist.

Parallel lief die Vorbereitung der Generalsanierung der Drehbrücke, die zu einer längeren Sperrung führt. Darüber hinaus schreitet die Planung der Entwicklung des Deutzer Hafens voran, der ein zukunftsgerichtetes Mobilitätskonzept erhalten wird. In diesem Rahmen wird die Drehbrücke intensiv mitbetrachtet werden.

In seiner Sitzung am 27.09.2018 hat der Rat die Verwaltung mit der Durchführung der Generalsanierung Drehbrücke Deutzer Hafen beauftragt. Die Bezirksvertretung Innenstadt hatte im Rahmen ihrer Anhörung am 17.09.2018 selbst die Sanierung beschlossen. In der Sache bestand Einigkeit. Angestrebt war ein Sanierungsbeginn ab Mitte 2019. Nach aktuellem Stand wird die Deutzer Drehbrücke aufgrund der Sanierungsarbeiten ab Anfang 2020 ca. 40 Wochen gesperrt.

#### Rechtlicher Hintergrund:

Im Rahmen der Aufstellung eines Abgrenzungskataloges zur Zuständigkeitsordnung ist unter anderem geplant, festzuhalten, welche Straßen eine bezirkliche und welche eine überbezirkliche Bedeutung haben. Die Alfred-Schütte-Allee wird voraussichtlich als bezirkliche Gemeindestraße eingestuft. Das bedeutet beispielsweise, dass die Bezirksvertretung zuständig ist für Baumaßnahmen ab € 50.000 einschließlich der dafür erforderlichen Planungen, sofern nicht durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es sich um eine Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht handelt, § 2 Abs. 1 Ziffer 6.5 Zuständigkeitsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (in der Fassung vom 18.04.2019).

Bei der Entscheidungszuständigkeit für eine Sperrung ist eine darüber hinausgehende Prüfung erforderlich, da auf die Auswirkungen der Sperrung abgestellt wird. Hier führt die Sperrung der Drehbrücke zu einer Sperrung der Straße und zu den beschriebenen Verkehrsverlagerungen in den Stadtbezirk Porz. Die Sperrung geht in ihrer tatsächlichen Auswirkung über den Stadtbezirk hinaus und diese Auswirkung wurde bereits 2010 als wesentlich eingestuft. Auch die Zuständigkeitsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln konkretisiert wie folgt: Eine Sperrung von bezirklichen Gemeindestraßen liegt dann in der Zuständigkeit der Bezirksvertretung, wenn diese Straße nicht über die Bezirksgrenze hinausführt, § 2 Abs. 1 Ziff. 3.1. Die Alfred-Schütte-Allee führt durch den Bezirk Innenstadt und den Bezirk Porz. Danach ist für die Entscheidung über die Sperrung weiterhin der Verkehrsausschuss zuständig.

Die Bezirksvertretung hat die Möglichkeit, die Sperrung als Anregung an den Verkehrsausschuss zu beschließen. Die Anregung wird dem Verkehrsausschuss vorgelegt, § 38 Abs. 13 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.

Gez. Reker